

Statut des

„Forum Personzentrierte Psychotherapie, Ausbildung und Praxis“ (beschlossen am 8.3.2016)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Forum Personzentrierte Psychotherapie, Ausbildung und Praxis“. Er ist Zweigverein der „Arbeitsgemeinschaft Personzentrierte Psychotherapie, Gesprächsführung und Supervision (APG)“. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat die Förderung und Verbreitung des Personzentrierten Ansatzes zum Ziel, besonders in den Bereichen Psychotherapie, Beratung, Psychologie, Erziehung, Bildung, Persönlichkeitsentwicklung, zwischenmenschliche Beziehungen sowie Politik.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch ideelle (Abs. 2) und materielle (Abs. 3) Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen unter anderem:

- a) Veranstaltungen und Einrichtungen zur Bekanntmachung und Verbreitung des Personzentrierten Ansatzes;
- b) die Durchführung des Psychotherapeutischen Fachspezifikums und weiterer Aus-, Fort- und Weiterbildungen auf dem Gebiet der Psychotherapie, Beratung, Gruppenleitung, Supervision und in einschlägigen psychosozialen, pädagogischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder politischen Bereichen sowie von Selbsterfahrungs-, Encounter- und Therapiegruppen und die Vermittlung von Psychotherapie, Beratung und Supervision;
- c) Anregung, Förderung und Unterstützung von Eigeninitiativen (z.B. Selbsthilfegruppen);
- d) Weiterentwicklung der Theorie und Förderung wissenschaftlicher Arbeiten sowie Publikationen auf dem Gebiet des Personzentrierten Ansatzes;
- e) Zusammenarbeit mit Vereinen und Gruppen, die ähnliche Ziele verfolgen.

(3) Als materielle Mittel dienen:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Erträge aus Veranstaltungen;
- c) Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Ausbildungsteilnehmer und Ausbildungsteilnehmerinnen, Personen in Weiterbildung und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die eine vom Verein angebotene (oder eine vom Verein als adäquat anerkannte) Ausbildung oder mindestens zweijährige Weiterbildung absolviert haben und in Theorie und Praxis an der Förderung der Vereinsziele beteiligt sind.

(3) Ausbildungsteilnehmer und Ausbildungsteilnehmerinnen sind Personen, die sich in einer vom Verein angebotenen Ausbildung befinden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintritts in die Ausbildung.

4) Personen, die sich in einer mindestens zweijährigen Weiterbildung befinden, können auf eigenen Wunsch ebenfalls die Mitgliedschaft erlangen.

(5) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besondere Verdienste um die Verbreitung des Personenzentrierten Ansatzes erworben haben. Sie werden vom Verein dazu eingeladen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder haben in der Generalversammlung Sitz und Stimme sowie aktives und passives Wahlrecht.

(2) Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer bzw. Mitglieder in Weiterbildung [mit Ausnahme ihrer Delegierten, siehe (3)] sowie Ehrenmitglieder haben nur Sitz und Antragsrecht.

(3) Für jede Aus- und Weiterbildungsordnung können pro zehn Ausbildungs- bzw. Weiterbildungsteilnehmer und -teilnehmerinnen jeweils ein/e Vertreter/Vertreterin in die Generalversammlung entsandt werden. Diese haben Stimme und aktives Wahlrecht.

(4) Ordentliche Mitglieder, Ausbildungsteilnehmer und Ausbildungsteilnehmerinnen sowie Mitglieder in Weiterbildung sind zur fristgerechten Zahlung des von der Generalversammlung jeweils festgelegten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung und Ausschluss sowie durch Ausscheiden aus der Aus- oder Weiterbildung oder durch den Abschluss derselben.

(2) Ein freiwilliger Austritt ist nur zu Ende des Kalenderjahres möglich.

(3) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand dann vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist auf Beschluss des Vorstands (unter Bedachtnahme auf § 9, Abs. 3) aus besonderen wichtigen Gründen, wie insbesondere wegen grober Verletzung der Pflichten als Mitglied oder des Berufskodex für Psychotherapeuten/ Psychotherapeutinnen oder wegen unehrenhaften Verhaltens, möglich. Der Ausschlussgrund muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Ein allfälliger Einspruch ist innerhalb von sechs Wochen an das Schiedsgericht zu richten.

(5) Die Mitgliedschaft von Ausbildungsteilnehmern und Ausbildungsteilnehmerinnen sowie Mitgliedern in Weiterbildung endet mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Abschluss der Aus- oder Weiterbildung erfolgt, oder mit dem Ende des Kalenderjahres, wenn eine mindestens zweijährige Unterbrechung der Aus- oder Weiterbildung ohne entsprechende Vereinbarungen

vorliegt. Liegt ein Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft vor, bleibt die Mitgliedschaft bis zur Beschlussfassung des Vorstands dazu aufrecht.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) Generalversammlung (§ 8)
- b) Vorstand (§ 9)
- c) Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen (§ 10)
- d) Ausbildungskomitee (§ 11)
- e) Ausbilder/innen/gruppe (§ 12)
- f) Versammlung der Mitglieder in Aus- oder Weiterbildung (§ 13)
- g) Ethikkommission (§ 14)
- h) Schiedsgericht (§ 15)

§ 8 Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss auch dann einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder schriftlich verlangen.

(3) Die Ankündigung der Generalversammlung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin und die Einladung zur Generalversammlung muss unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin an alle Mitglieder erfolgen. Allfällige weitere Tagesordnungspunkte müssen bis spätestens 7 Tage vor dem Termin beim Vorstand einlangen. Nach dieser Frist kann eine Erweiterung bzw. Abänderung der Tagesordnung im Rahmen der Generalversammlung nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

(4) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist das nicht der Fall, so kann die Generalversammlung 15 Minuten später stattfinden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Aufgaben der Generalversammlung:

- a) Beschlussfassung über Rechnungsabschluss und Budgetvoranschlag für den Verein;
- b) Wahl des Vorstands unter Benennung des Vorsitzes und der Funktion des/der Kassiers/in;
- c) Wahl der zwei Rechnungsprüfer/innen;
- d) Wahl der Delegierten, z.B. in das Ausbildungskomitee, Leitung des Lehrgangs Psychotherapeutisches Propädeutikum, Psychotherapiebeirat, Berufsverbände, Internationale Delegierte/r, ...;
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages bzw. eines allfälligen Ausbildungskosten- bzw. Weiterbildungsbeitrages;
- f) Beschlussfassung der Statuten und allfälliger Statutenänderungen;
- g) Beschlussfassung über Ausbildungs- und Weiterbildungscurricula;
- h) Beschlussfassung der Richtlinien und der Geschäftsordnung des Ausbildungskomitees;
- i) Beratung und Beschlussfassung in allen sonstigen den Vereinszweck betreffenden Angelegenheiten, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan oder Gremium vorbehalten sind.

(6) Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei bis vier Mitgliedern, jedenfalls dem/der Vorsitzenden und dem/der Kassier/in. Sie werden von der Generalversammlung gewählt. Je ein Mitglied wird aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder (nach Möglichkeit ohne Ausbildungsfunktion) und aus der Ausbilder/innen/gruppe gewählt. Darüber hinaus können aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder (mit oder ohne Ausbildungsfunktion) bis zu zwei weitere Mitglieder gewählt oder vom Vorstand selbst kooptiert werden. Eine Kooptierung durch den Vorstand bedarf jedoch einer nachträglichen Genehmigung durch die nächste Generalversammlung.

(2) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

(3) Die Aufgaben des Vorstands:

Alle die Leitung des Vereins betreffenden Angelegenheiten, insbesondere:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung;
- b) Versand des Protokolls der Generalversammlung;
- c) Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichts an die Generalversammlung;
- d) Vorlage eines Rechnungsabschlusses und eines Budgetvoranschlags an die Generalversammlung;
- e) Einberufung von Mitgliederversammlungen;
- f) Zuständigkeit für Homepage, Mitgliederfortbildung und Bibliothek, soweit nichts Anderes von der Generalversammlung beschlossen wird;
- g) Einladung von Mitgliedern zur Mitarbeit an vereinsinternen Agenden, z.B. in Form von Arbeitsgruppen;
- h) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

(4) Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, im Falle der Verhinderung durch den Stellvertreter/die Stellvertreterin des/der Vorsitzenden oder durch ein anderes Mitglied des Vorstandes.

(5) Verwaltung des Vereinsvermögens.

(6) Die rechtsverbindliche Zeichnung für den Verein insgesamt erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den/die stellvertretende Vorsitzende, falls die Position besetzt ist, sonst bzw. in Geldangelegenheiten durch den/die Vorsitzende/n und den/die Kassier/in.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, und er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, beschließt er einstimmig.

§ 10 Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen

(1) Die zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen haben der Generalversammlung jährlich einen Bericht über die Überprüfung der Gebarung vorzulegen.

(2) Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen beträgt zwei Jahre.

§ 11 Ausbildungskomitee

Aufgabe des Ausbildungskomitees ist die Behandlung und Beschlussfassung von die Aus- und Weiterbildungen betreffenden Angelegenheiten (u.a. die Bestellung von Lehrpersonen, Evaluation der Ausbildungstätigkeit, individuelle Ausbildungsfragen von Ausbildungsteilnehmer/innen), soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans fallen. Die Richtlinien und die Geschäftsordnung dazu werden von der Generalversammlung beschlossen. Die Delegierten in das Ausbildungskomitee werden jeweils von der Generalversammlung, der Ausbilder/innen/gruppe (§ 12) und der Versammlung der Mitglieder in Aus- oder Weiterbildung (§ 13) gewählt.

§ 12 Ausbilder/innen/gruppe

Das Ausbilder-/Ausbilderinnenkollegium setzt sich aus allen bestellten Ausbildern und Ausbilderinnen (mit voller Befugnis oder Teilbefugnis) zusammen. Die Geschäftsordnung der Ausbildergruppe wird von den Ausbildern und Ausbilderinnen selbst beschlossen. Die Ausbildergruppe beschließt die Umsetzungsbestimmungen der Ausbildungsordnung für Psychotherapie. Sie ist für die Durchführung von Aus- und Weiterbildungen zuständig bzw. verantwortlich.

§ 13 Versammlung der Mitglieder in Aus- oder Weiterbildung

Die Versammlung der Mitglieder, die sich in Aus- oder Weiterbildung befinden, arbeitet selbstorganisiert.

§ 14 Ethikkommission

Die Ethikkommission ist für die Regelung von Streitfällen und den Umgang mit Verstößen gegen den Berufskodex in Fällen, die Mitglieder betreffen, zuständig.

Die Mitglieder der Ethikkommission werden von der Generalversammlung gewählt. Die Ethikkommission besteht aus drei Mitgliedern (und zwei Ersatzmitgliedern). Die Kommission arbeitet auf der Basis einer Geschäftsordnung, die von der Generalversammlung beschlossen wird.

§ 15 Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/Schiedsrichterin namhaft macht. Diese zwei Personen müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein. Sie wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende des Schiedsgerichts. Diese/r kann ein ordentliches Vereinsmitglied oder eine nicht dem Verein angehörige Person sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den für den Vorsitz vorgeschlagenen Personen das Los.

(3) Parteien sind als Schiedsrichter/Schiedsrichterin ausgeschlossen.

(4) Ein Schiedsrichter/eine Schiedsrichterin kann von einer Partei wegen Befangenheit abgelehnt werden. Dies muss zu Beginn des Verfahrens oder unmittelbar nach Bekanntwerden des Grundes erfolgen.

(5) Im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer Richter/Richterinnen aus dem Schiedsgericht hat der oder die Vorsitzende — für den Fall, dass er oder sie selbst ausgeschieden ist, das an Jahren älteste Mitglied des Schiedsgerichts — die Partei, die die ausgeschiedene Person als Schiedsrichter namhaft gemacht hat, binnen 14 Tagen aufzufordern, eine/n Ersatzrichter/in dem Schiedsgericht sowie dem Vorstand gegenüber zu benennen. Für den Fall, dass der oder die Vorsitzende selbst ausgeschieden ist, ist der Vorsitz neu zu bestimmen [siehe (2)].

(6) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Anhörung der Streitparteien bei Anwesenheit aller Mitglieder des Schiedsgerichts mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Beschluss des Schiedsgerichts muss schriftlich mit Begründung an alle Streitparteien ergehen.

(7) Gegen den Beschluss kann binnen vier Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Generalversammlung berufen werden. Die Berufung muss unter Anführung von Gründen schriftlich dem Vorstand zugeleitet werden. Die nächste Generalversammlung entscheidet dann vereinsintern endgültig.

§ 16 Bestimmung bei Vereinsauflösung

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt in einer eigens hierzu einberufenen Generalversammlung nach den Bestimmungen des § 8 der Statuten.

(2) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.